

Freye
Reflexionen
eines
Weltpriesters in Oesterreich
über den
Pastoralbrief
des hochwürdigsten
Bischofs zu Laybach.

Sreyburg, 1783.

622088



N 200718348



Vorbericht.

Nachdem die dienstbaren Zeitungsschreiber und die geschäftigen Brochuristen den Hirtenbrief an die Geistlichkeit und das Volk der laybachischen Diöces mit großen Lobsprüchen zu erheben (ohne jedoch bey dem Publikum den erwünschten Beyfall zu gewinnen) sich bestrebet haben; so wird mein Unternehmen, so dahin gehet, desselben Werth zu mindern, ihnen und noch vielmehr dem Verfasser des Hirtenbriefs freylich gar sehr misfallen. Sey es; ich werde mich mit dem Bewußtseyn trösten, daß ich bey meinen Anmerkungen keine andere Absicht hegete, als der Wahrheit das Wort zu reden, und einige Sätze zu widerlegen, die entweder falsch, oder doch sehr anstößig sind. Ich nehme mir die Freyheit, den Misvergnügten jenes zu sagen, was der berühmte und beliebte

Thomassinus in seiner Præf. ad vet. & nov.
Eccl. Discipl. geschrieben hat :

Aequitati porro & rationi nihil infestius est,
quam si te solum putes jure & cum ratione sen-
tire, quæ sentis. Si æquus es, sensa tua ex
aliorum sensis expende: tua & aliena compara;
tua ex alienis tempera. Vim autem rationis,
& victoriam in eo magis pone, ut aliis servias;
ut infirmioribus etiã potius te accomodes,
quam tu illos ad tua invitos vota inflectas.

Nichts ist unbilliger, und der Vernunft
mehr zuwider, als wenn du glaubst, du al-
lein denkst nach der Billigkeit und Vernunft.
Wenn du billig denkst; so erwäge deine Ge-
sinnungen nach den Gesinnungen anderer;
vergleiche sie miteinander, und mäßige sie
nach den Gedanken anderer. Die Stärke der
Vernunft und des Sieges sollest du darinn
setzen, daß du andern dienest, und vielmehr
den Schwächern nachgebest, als daß du sie
wider ihren Willen auf deine Gesinnungen
lenkest.



S. I.

Der Verfasser der Pastoral will zwar gleich anfangs seiner Heerde und dem Publikum vorspiegeln, daß er die landesfürstlichen, bischöflichen und päpstlichen Rechte aus ächten Quellen darstellen wolle. Aber was er versprach, hielt er nicht. Die Quellen, aus denen er schöpfte, sind sehr trübe und unrein. Er borgte das mehreste aus solchen Authoren, die theils gebrandmalet sind, theils selbst ihre Irrthümer widerrufen haben. Er bauet auf Grundsätze, die falsch sind, und auf solche Fakta, die entweder, wenn man alle Umstände genau betrachtet, nichts beweisen, oder gar wider seine eigene Absicht zum Beweise dienen können. Er führt manche Stellen gestümmelt an, und läßt Umstände
H 3 aus,

aus, die ihm nicht vortheilhaft sind. Meine Absicht ist nicht, den Hirtenbrief von Saxe zu Saxe zu widerlegen: ich kann mich der Mühe um so mehr entheben, weil schon vor mir eine sehr gelehrte Feder in einer Piece von neun Bogen denselben mit unentbehrlichen Anmerkungen begleitet hat. Ich halte mich nur bey jenen Sätzen auf, die mir die anstößigsten zu seyn scheinen.

§. 2.

Von der Zeit an (sagt unter andern der Verfasser der Pastoral), als Landesfürsten zur christlichen Religion übertraten, war jeder christliche Landesfürst berechtigt, eine allgemeine Aufsicht über das Aeußerliche der Religion oder Kirchenzucht zu tragen, und diese nach dem Wohl des Staates einzurichten. Das Aeußerliche der Religion steht mit der politischen Verfassung in der genauesten Verbindung; folglich muß die Absicht und Einrichtung desselben als ein wesentliches Recht dem Landesfürsten zukommen.

S. 3.

Der ganze Vortrag, wie er da liegt, ist entweder sehr zweydeutig, oder gar falsch. Nachdem Fürsten und Landesherren zur christlichen Gemeinde sich bekennet haben, verlohren sie zwar von ihren Majestätsrechten nicht das geringste; sie blieben Herren über Land und Leute. Aber die Kirche verlohr durch die Befehung der Fürsten von ihren Rechten auch nichts: wie sie das Aeußerliche der Religion vor der Befehung der Landesherren geordnet hat, so bleibt ihr das nämliche Recht nach ihrer Befehung. Ein Landesherr, der etwa aus einem Heyden ein Christ geworden ist, wurde dadurch nur ein Glied der Kirche, und nicht ihr gesetzgebendes Oberhaupt. Wer sich mit einer Gemeinde vereinigen will, muß sich auch in die Gebräuche und Gesetze schicken, die der Gemeinde eigen sind: widrigensfalls wäre die Befehung eines Fürsten, der Kirche vielmehr nachtheilig, als erwünschlich; die Kirche würde dadurch ein Recht verlieren, das sie vor der Befehung eines Fürsten gehabt hatte. Die Kirche hat in Dingen, die die Religion betreffen, nicht den Fürsten, sondern

der Fürst hat, als ein Glied der Christlichen Gemeinde, die Kirche zu hören. Es ist den Großen dieser Welt wie dem gemeinen Manne gesagt: **Wer die Kirche nicht höret, den betrachte als einen Heyden und öffentlichen Sünder.**

S. 4.

Die Kirche hat zwar allezeit auf die Fürsten und Könige als ihre verehrungswürdigsten Glieder ein ganz besonderes Augenmerk gemacht; sie nahm von ihnen Vorstellungen an, und wenn ihre Beschwerden und Klagen gegründet waren, machte die Kirche in ihren Gesetzen, oder in der Kirchendisziplin, ganz neue Abänderungen: wir haben ganz neue Beyspiele davon, in Betreff des Fastengesetzes sowohl, als in Betreff der Feyertage &c. Aber niemals hat ein gottesfürchtiger Fürst eigenmächtig und ohne Vorwissen und Bewilligung der Kirche Aenderungen in den kirchlichen Verordnungen und gutgeheissenen Gebräuchen gemacht; dieß wäre ein offenbarer Eingriff in die Rechte derjenigen, zu denen Paulus gesagt hat: **Wuch hat der heilige**

lige

lige Geist gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren. So wenig sich die Kirche in das Aeußerliche des pur civil- und politischen Wesens einzumischen hat; eben so wenig kann sich der Landesfürst als ein Gesetzgeber in das einmischen, was die Kirchenzucht betrifft. Wie der Fürst das Wohl des Staates zu besorgen hat; so hat die Kirche das Wohl ihrer Heerde zu besorgen. Und wenn ein Wohl dem andern weichen soll; so geht doch hoffentlich das ewige dem zeitlichen vor.

§. 5.

So ungezweifelt dem hochwürdigsten Herrn Bischofe vorkommen mag, daß das Aeußerliche der Religion mit der politischen Verfassung in der genauesten Verbindung stehe; eben so unstreitig ist es auch, daß das Aeußerliche der Religion das geistliche und ewige Wohl entweder verhindern oder befördern kann. Die übeln Sitten; die uneingeschränkte Freyheit anstößige Bücher zu lesen; die Freyheit über Religionsgegenstände, und wider die Diener des Herrn überhaupt zu reden; ein beschränkter Gottesdienst; eine geringe Achtung für die Diener der Religion; die wenigern oder meh-

A 5 rern

ren Uebungen der Gottseligkeit ; die irreligiösen Beyspiele : sind lanter äußerliche Dinge , die nach und nach zum Unglauben führen. Diese äußerlichen Gegenstände nun hängen nach dem Gedanken des Herrn Verfassers bloß von dem Landesfürsten ab : unterdessen sind sie doch genau entweder mit dem Untergange oder der Erhaltung der Religion verbunden. Die Erhaltung der Religion aber ist die erste und wesentlichste Pflicht, die dem Pastoralamte von der Anordnung Gottes anklebet ; wie kann sie von der Hauptabsicht eines Amtes abgesondert werden ? Soll diese Absönderung, die der hochwürdigste Herr Bischof lehret , nicht das Pastoralamt erniedrigen , oder vielmehr vernichten ? Hier nehme ich mir mit Recht die Freyheit , mit den Worten des beliebten Thomasin den hochwürdigsten Herrn Bischof zu fragen : Ist dann die ordentliche apostolische Gewalt nach der Zeit vertheilet worden ? Hat etwa die Halbscheide davon der Kaiser Constantin an sich gerissen (a) ? Diese Dissertation

tation

(a) An bipartita posthac fuit potestatis Apostolicæ Successio , & ejus quasi ex semelle,
 Con-

tation hätte dem hochwürdigsten Herrn Bischofe dienen können, seine Pastoral gründlich einzurichten.

§. 6.

Dies scheint die Ursache zu seyn, warum Sokrates, ein Kirchengeschichtschreiber des fünften Jahrhunderts, meldet, daß von dem Augenblicke an, als die Fürsten sich zur Christlichen Religion bekannten, die Kirchensachen von ihnen abhiengen ic.

Der hochwürdigste Herr Bischof wird dieses Lehrsystem mit einigen Broschüren des achtzehnten Jahrhunderts, oder mit den Produkten einer gewissen Sekte vertheidigen mögen, keineswegs aber mit den Religions- oder Geschichtbüchern; diese und jene lehren uns, daß die Kirchenhirten nach einer hierarchischen Ordnung all jenes von Amtswegen zu besorgen und anzuordnen haben, und immer von Christi Zeiten angeordnet hatten, was auf die ewige Glückseligkeit, Beförderung der Religion,

Constantinus portionem occupavit? Thom. Dissert. III. in Synod. Nican.

gion, Erhaltung derselben einen nahen oder gar unmittelbaren Bezug hat. Das übrige, schrieb schon Paulus zu den Corinthern, will ich ordnen, wenn ich selbst komme. I. Cor. II, 34. Ferner sind die Worte des Apostels: Gebt auf euch und die ganze Heerde acht, welche euch von Gott zu regieren ist anbefohlen worden (b), sinnlose Worte? Oder heißt das Gebt acht einen müßigen und unthätigen Zuschauer machen? Der hochwürdigste Herr Bischof vergißt seines und seiner Mitbischöfe Charakters: er macht aus den Schafen Hirten, und aus den Hirten Schafe. Die ledige Administration der Sakramente, die dogmatischen Lehren allein sind keine hinlänglichen Mittel die Leute bey der Religion zu erhalten. Die Religion besteht in ihrem ganzen Umfange im Aeußerlichen und Innerlichen. Die äußerliche Zucht muß das Gewicht, den Glanz und die Befestigung geben. Wenn aber die Worte des Apostels ein mehrers bedeuten, und

(b) Attendite vobis & universo gregi, in quo vos posuit Spiritus Sanctus regere Ecclesiam Dei. Actor. 20.

und eine wahre äußerliche Thätigkeit, eine Gerichtsbarkeit, um die Ordnung im Gottesdienste zu erhalten, anzeigen; so ist ihr Ursprung unstreitig von Christo selbst. Der Fürst selbst als ein Glied der Kirche ist verpflichtet, diesen Anordnungen der Kirche, besonders wenn sie schon in die Uebung gebracht sind, sich zu unterwerfen.

Wenn es so ist; wie kann der Monarch selbe den Religionsverwaltern, ohne der Ordnung Gottes Gewalt anzuthun, gänzlich abnehmen, und sich als ein wesentliches Recht zueignen? Der hochwürdigste Herr Bischof soll das Wort Regere reiflich überdenken. Was ihm hier von Constantino anzuführen beliebt hat, steht theils mit dem ersten Grundsatz, theils mit der Geschichte im Widerspruche. Ein anders ist ohne Zuthun des Regenten etwas Erhebliches in Religionsfachen vornehmen, und ein anders die Einrichtung der Kirchenzucht als ein wesentliches Recht dem Regenten zueignen, und der Kirche entreißen. Dieß letztere thaten größtentheils die Protestanten, und vorzüglich die Anglikaner, und

zwar wider die Lehre ihrer ersten Stifter. Das erstere, so Concordia Sacerdotii cum imperio genennet werden kann, wird niemand mißbilligen; das letztere aber wird man, ohne der Sache Gottes zu nahe zu treten, nie zugeben können. Constantinus war im Concilio zu Nizäa gegenwärtig. Arius (ein Erzfezer) hatte vorher vor dem kaiserlichen Throne Beschwerde geführt, und unter andern, daß Alexander Bischof zu Alexandria ihn exkommuniziert habe, (die Exkommunikation geschah ohne Vorwissen des Kaisers). Was that der Kaiser? Er ließ des Arius und dessen Anhang Beschwerde durch kein politisches Concilium, sondern durch ein Concilium von 318 Bischöfen untersuchen, und diese erkannte er als die wahren und ordentlichen Richter (c). Der Streit war nicht bloß dogmatisch; die listigen Arianer hatten mehrere Sachen darunter gemenget (d); das Concilium blieb auch nicht bey der dogmatischen Entscheidung allein stehn; sondern es machte verschiedene, das Aeußerliche

der

(c) Vid. Act. Conc. Labbei. Euseb. Hist. Eccl.

(d) Vid. Euseb. Sozom. & Socrat. Hist. Eccl.

der Religion betreffende Anordnungen, und Constantin betrug sich bloß als Zuhörer und Beschützer dabey.

Glaubet etwa der hochwürdigste Herr Bischof, daß Constantin seine Gerechtsame nicht verstanden habe? Das Betragen des Kaisers Constantins ist also vielmehr wider das System des Verfassers, als für dasselbe. Von dessen Zeiten an hat auch die Kirche immer Anordnungen und Satzungen gemacht, die sich auf das Aeußerliche der Religion beziehen; dergleichen haben die deutschen Bischöfe in verschiedenen Concilien, wie man in des Harzheims Sammlung Conciliorum Germaniæ lesen kann; gleichfalls ungemein vieles gesetzlich vorgeschrieben; Bischöfe aller christkatholischen Nationen, wie die Concilien-Sammlungen vorzeigen, thaten ein gleiches. Hier möchte ich von dem hochwürdigsten Bischöfe wissen, ob dergleichen Verordnungen, die das Aeußerliche betreffen, in Conscientia verhindern. Zu den Apostelzeiten, und in darauf erfolgten Jahrhunderten getraute sich kein guter Christ daran zu zweifeln.

 §. 7.

Eine Menge Gesetze in Religionsangelegenheiten sind eben so viele Denkmäler seiner landesfürstlichen Macht.

Die Gesetze, die Kaiser Constantin gemacht hat, waren Verordnungen, die zum Vortheil der Kirche und der Christenheit gereichten. Sie waren Handhabungen der Kirchengesetze, auf deren Erfüllung er drang. Und dießfalls hat die Kirche immer die Regenten als Schützer der Kirche verehret. Von dieser Sache wirds schon noch Gelegenheit zu reden geben.

§. 8.

Wie auch Vergebung geistlicher Aemter, und sogar Absetzung der Geistlichen.

Wenn der hochwürdigste Herr Bischof sich die Zeit genommen hätte, alles mit einer tiefen Beurtheilungskraft zu prüfen, was da und dort gedruckt zu lesen vorkömmt: so bin ich der Meynung, daß der Hirtenbrief eine ganz andere Gestalt bekommen haben würde. Die gründliche Beurtheilung würde ihn belehret haben, daß die Vergebung geistlicher Aemter,
die

die Bestrafungen und Absetzungen zweyerley Gestalten haben können: die eine ist juris, die andere facti. Diese Abtheilung macht auch Thomafs. (Dissert. III. in Concil.). Die letztere betraf auch den heiligen Athanasius, den heiligen Chrysostomus nebst vielen andern Bischöfen und Päbsten; die erstere erkannte Theod. juris Eccl. tit. 2. de Episc. & Cler. L. 35. & 39. Die Vergebungen mehrerer geistlicher Aemter gestattet noch heut zu Tage die Kirche ganz gutwillig den Regenten und andern wohlverdienten Christgläubigen. Uebrigens aber passen die facta, die von dem ersten christlichen Kaiser hergenommen werden, (obschon die Kirche fast zufrieden seyn könnte, wenn sie nach dem Systeme und nach der Weise des Constantins und Theodosius behandelt würde) auf die Zeiten der gänzlichen Ruhe gar nicht. Mit dem ersten Kaiser mußte die Kirche ex Oeconomia eine gewisse Nachgiebigkeit blicken lassen, weil, wie es aus der Geschichte allzusehr bekannt ist, von den Ketzern die geistlichen Aemter öfters feindlich behandelt, oder angefallen (e), und selbe auch von den Hery-

B

den,

(e) Vide Cod. Theod. Const. Lib. 1. Tit. 2. de Episc. Eccl. & Cler.

den, die noch zahlreich vorhanden waren, mit übeln Augen angesehen wurden: was hiemit ex Oeconomia temporum, & ob majus bonum wider die Kirchenobservanz und Tradition geschah, wird immer ein katholischer Bischof den Gerechtsamen der Kirche eine anstößige Wunde versehen, wenn er es in ein Recht zu verwandeln sich beyfallen lassen sollte. Gianou ein unparteyischer Skribent maßte sich nicht an, dergleichen Grundsätze zu rechtfertigen; er schreibt ganz ausdrücklich, daß Constantinus sich zu viel in die geistlichen Geschäfte und Streitigkeiten gemenget habe. Fast das nämliche bemerket auch Thomasin C. L. dessen Worte sind folgende: Obschon der Kaiser Constantin sich sehr um die Kirche verdient gemacht hat, so kann doch niemand in Abrede stellen, daß er sich bisweilen ein bischen mehr, als einem weltlichen Fürsten zustehet, in die geistlichen Geschäfte gemischet habe (f). Er hat

(f) Quamquam enim optime meritus fuerit de Ecclesia Constantinus, nemo tamen inficias ire potest, aliquando plus illum sibi in negotiis ecclesiasticis vindicasse, quam laico principi conveniret.

hat sich aber (wie der H. Augustin in seinem 43. sonst 162. Briefe meldet) ernstlich vorgenommen, eben deswegen die Bischöfe um Verzeihung zu bitten. Sogar der heydnische Kaiser Aurelianus erkannte daß die Ein- und Absetzungen der Bischöfe kein wesentliches Recht seiner Macht sey. Hievon giebt Eusebius Lib. 7. C. 30. Zeugenschaft: Er überließ dieß den Bischöfen, und vorzüglich dem römischen Pabste (g).

Rechtmäßige kaiserliche Absetzungen werden wenig oder gar keine aufzuweisen seyn, die nicht vorher von der Kirche schon begründet oder verhänget waren. In diesem Falle giengen die Kaiser nicht anders zu Werke, als Beschützer und Bertheidiger der Kirche; die Exkommunikationen und Depositionen waren schon vor den Zeiten Constantins Sola Ecclesiae auctoritate in der Uebung. Wie aber nach der Hand die Kexer gewöhdlichermaßen sich

B 2

muth=

(g) Interpellatus Imperator Aurelius *rectissime* hoc negotium dijudicavit, iis domum tradi præcipiens, quibus Italici christianæ religionis antistites & romanns Episc, Scriberent.

muthwillig und halsstarrig betrogen, die Kir-
 chen = Exkommunikationen und Depositionen
 verachteten, so war es öfters nothwendig, die
 kaiserliche Auctorität und Macht um Hilfe
 anzusprechen. Dieß wird noch heut zu Tage
 gelehret, quod contra contumaces & pertinaces
 sit brachium Sæcalare implorandum. Die Kir-
 che aber hat niemals ihre ursprüngliche Juris-
 diction dießfalls aufgegeben, oder sie in ein
 jus regium verwandelt. Socrat. Hist. Eccles.
 Lib. II. C. 15. zeigt ganz deutlich, was juris
 war, da er sagt: Nachdem die Bischöfe
 dem römischen Pabste Julius ihre
 Angelegenheiten vorgetragen haben,
 hat er sie gemäß des Vorrechts der
 römischen Kirche mit Briefen beglei-
 tet, und einen jeden wieder in sein
 Bis

Das nämliche schreibt Sozom. L. III. c. 8.
 Der römische Bischof hat nach erkann-
 ten

(h) Ubi cum Julio romanæ urbis Episcopo
 causam suam (Episcopi) exposuit, ille quæ est
 romanæ ecclesiæ prerogativa, liberioribus lite-
 ris communitos in Orientem remisit, singulis
 sedem suam restituens.

ren Umständen einem jeden sein Bis-
thum (in Orient) zurückgestellt: denn
wegen der Würde seines Sitzes er-
streckt sich seine Sorge über alle Kir-
chen (i). Warum meldete der Verfasser des
Hirtenbriefs von so entscheidenden Stellen und
Zeugnissen nichts (k)? —

§. 8.

Nur ein Beyspiel will ich hier aus der Ge-
schichte der donatistischen Sündel anführen.

Der Muthwille der Donatisten war bereits
so weit gekommen, daß die *Authöritas ecclesia-
stica* selbst unmöglich stillen konnte. Diese
Abtrünnigen waren bereits von der geistlichen
Authörität beurtheilet; mit dieser Beurthei-
lung nicht zufrieden nahmen sie nach Art der

B 3

unru-

(i) *Episcopus igitur Romanus cum singulorum
(Episcoporum) causas cognovisset — quoniam
propter Sedis dignitatem omnium cura ad ipsum
spectabat, suam cuique Ecclesiam restituit.*

(k) Die unentbehrlichen Anmerkungen über
diesen Hirtenbrief verdienen hierüber gelesen zu
werden.

unruhigen Geister ihre Zuflucht zum kaiserlichen Throne; der Kaiser ließ neuerdings die Beschwerden von der geistlichen Macht entscheiden: von der Unbeugsamkeit und Unnachgiebigkeit dieser Leute verleitet, ließ der Kaiser neuerdings deren Beschwerden, die sie mit Lügen und Verleumdungen vermengten, durch den Proconsul Elianum untersuchen; die Entscheidung erfolgte gleichförmig, wie schon die Geistlichkeit gesprochen hatte. Die Geistlichkeit hatte hiemit keine Beschwerden zu führen; aus Bescheidenheit, oder aus weisen Absichten mußte sie, in der Hoffnung, den sehr gestörten Frieden zu gewinnen, die Untersuchung und den Spruch geschehen lassen und abwarten. Aber auch diese Entscheidung beruhigte die hartnäckigen Donatisten noch nicht. Der Kaiser war bemüßiget, eine neue Untersuchung und Entscheidung zu gestatten, und diese geschah zu Arles von einem bischöflichen Concilium. Was hätten hierinn die katholischen Bischöfe mit Vernunft klagen können; besonders da der Kaiser ihnen die ganze Cognition weder streitig gemacht hat, noch streitig zu machen

machen dachte. Der Kaiser nahm sie (nach Zeugniß des Sozomenus), bevor die Bischöfe die Sache untersuchten, und ihr Urtheil fällten, nicht in die Gemeinschaft auf. Er hat sie an die Bischöfe gewiesen, die damals zu Jerusalem versammelt waren (1).

Und zweytens, da jene, die die geistliche Cognition verschmäheten, Abtrünnige waren; zu was wird das angeführte Beyspiel hier dienen können? Zu bedauern ist es, daß ein catholischer Bischof sein Pastoralamt miskennen, und aus einem Beyspiele sehr unbeugsamer und rebellischer Köpfe ein Recht gründen wolle. Der Kaiser Constantinus würde eine so gestaltete Lehre gewiß nicht gutgeheißen haben; denn er selbst hat gesagt: Was in den heiligen Versammlungen der Bischöfe abgehandelt wird, das muß man für

B 4

den

(1) Neque tamen id sibi arrogavit (Constantinus) ut eos ipse in communionem susciperet ante examen & iudicium eorum, quorum id jus, pontificumque erat juxta Ecclesie legem. Eos igitur mittit ad Episcopos, qui tunc temporis Jerosolymis erant congregati. Sozom. Lib. II. Histor. Eccles. C, 27.

den Willen Gottes ansehen (m). Soll er hiedurch die geistliche Jurisdiktion der Kirche nicht angedeutet haben? Hat nicht Constantin Lib. XII. Cod. Theod. de Episcop. & Cler. ausdrücklich verbothen, vor den weltlichen Richtern die Bischöfe zu belangen? Zu Zeiten Constantins, Theodosius, Valentinians und Carl des Großen würde sicherlich keinem Bischöfe beygefallen seyn, eine so gestaltete Pastoral auszugeben.

§. 9.

Der heilige Athanasius von seinen Gegnern verdammt, gieng an den Kaiser.

Wer die arianische Geschichte kennet, die gewaltsamen Handlungen, mit welchen diese Ketzer die katholischen Bischöfe anfielen, wie hart selbe sogar dem Leben des H. Athanasius nachsetzten, der kann unmdglich schliessen, daß der H. Athanasius seine Zuflucht zum Kaiser genommen habe, damit er eine geistliche Jurisdiktion ausübe; wohl aber, auf daß er

Aus=

(m) Quidquid enim in Sanctis Episcoporum Conciliis geritur, id omne ad divinam referendum est voluntatem.

Aussprüche schütze, und die gewaltthätigen Arianer zum Gehorsam anweise. Dieß ist wiederum imploratio brachii sæcularis, dessen die Kirche sich immer zu gebrauchen pflegt, wenn sie mit der geistlichen Gewalt nichts ausrichten kann. Daß aber Athanasius in geistlichen Angelegenheiten die richterliche Macht des Kaisers nicht anerkennt habe, erhellet aus dessen 2ten Apologie an den Kaiser, da er dessen Schreiben zu Gunsten des Arius standhaft beantwortet, und ausdrücklich saget, daß er einen Mann in die Communion nicht aufnehmen könne, der vom nizänischen Concilium die Ausschließung erhalten hatte. Er blieb auch standhaft bey dieser Aeußerung und bey diesem Entschlusse, trotz aller angewandten Verfolgungen, bis zum Tode des Arius. Der Kaiser Constantin beurtheilte doch nicht den Athanasius oder dessen Sache, oder die wider ihn geführten Beschwerden. Er hielt sich an das Urtheil des Conciliums.

Dem Antonio schrieb der Kaiser: *Er werde nie so weit gebracht werden können, daß er das Urtheil des Conciliums*

liums verachte (n). Die Klagen wider den Athanasius bezogen sich, wie Sozomenus bezeuget, auf keinen dogmatischen Satz. Es waren Klagen, die die Nachsicht, der Neid und die Schmähsucht wider den heiligen Bischof erdacht hatte. Man kann überhaupt sagen, daß alle Unternehmungen dieses Kaisers dahin zielten, das Ansehen der Priesterschaft zu erhalten, der wahren Religion allen erdenklichen Vorschub zu geben, den Irrthum auszurotten, und die Kirchensatzungen handzuhaben. Man muß die Geschichte Constantins gänzlich mißkennen, wenn man dieses zu bestreiten sich beyfallen läßt. Er schreibt dem Synodus zu Antiochia: Wir haben eurer Weißheit anzeigen wollen, daß ihr diese und andere Männer, die ihr zum bischöflichen Amte für tauglich erachtet vorbringet, und jenes beschließet, was der apostolischen Tradition gemäß ist o

Diese

(n) Se adduci non posse, ut Sententiam Synodi despiceret. Constant. ad Antonium.

(o) Placuit itaque significare prudentiæ vestræ, ut hos viros, & alios, quos ad Episco-

Diese Sprache führte Constantin immer im Munde, wenn er mit den Bischöfen von geistlichen Gegenständen redete. Hieraus, und aus dessen Betragen beym nizänischen Concilium ist deutlich zu ersehen, daß Constantin von der apostolischen Tradition abzugehen niemals zu Sinne gekommen ist. Die kaiserliche Auctorität wandte er nur bey gewaltthätigen Vorfällen an, wie schon bemerket worden ist. Eusebius erzählet zwar, daß Constantin befohlen habe, den Sonntag zu feyern und zu ehren; dieser Befehl aber war allgemein, und verband auch die Heyden (*). So allgemein in einem Reiche zu gebiethen, in welchem die Heyden noch den größern Haufen ausmachten, stund nicht in der Macht der Geistlichkeit. Der Kaiser erweiterte hiedurch ein Gesetz der christlichen Kirche. Von dieser Art waren alle Anordnungen des Constantins, und aus eben dieser Ursache wird der Kaiser einem sorgvol-

len

patum idoneos judicaveritis, in medium proferentes ea decernatis, quæ Apostolorum traditioni consentiunt.

(*) Lib. IV. Cap. 18 & 19. vit. Constant.

len Bischöfe vom Eusebius verglichen (p). Der Kaiser Constantin als erster christlicher Monarch mußte dergleichen Befehle more institutoque Ecclesiae (wie Eusebius R. 19. sagt) herausgeben, weil ehevor lauter verbothene contra mores instituta, & traditiones Apostolicas vorhanden waren. Es ist wirklich unbegreiflich, wie ein katholischer Bischof aus solchen kaiserlichen Geböthen, die die Kirchengebräuche, ihre Gesetze und hergebrachten Gewohnheiten unterstützten und vertheidigten, ein jus contra mores, instituta & traditiones Apostolorum begründen wolle. Nach dem nämlichen Gesichtspunkte müssen und sollen die theodosianischen Gesetze in geistlichen Angelegenheiten beurtheilt werden. Zu dieser Beurtheilung führen uns theils die Gesetze, da sie nichts mehrer ordnen, als was schon die Canones vorgeschrieben hatten, theils die Kirchengeschichte, die uns unwidersprechlich und zuverlässig erzählt, wie von der Kirche die Disciplin immer besorget wurde. Merkwürdig

(p) Omnes imperio Subjectus episcopali Sollicitudine gubernabat. Euseb. L. 4. cit. l. c. 24.

würdig ist der Lex Theodosii contra mathematicos.
Er befiehlt, sie sollen ihre Bücher den Bischöfen vorlegen.

§. 10.

In dem theodosianischen Gesetzbuche zeigen es selbst die Aufschriften an; eben so machten es die fränkischen Fürsten, Kaiser ic.

Nachdem schon bereits ist angemerkt worden, daß in den ersten Zeiten der christlichen Kaiser die unruhigen und sehr zahlreichen Ketzer alle Kräfte angespannet, um den Glauben mit den Institutis Apostolorum zu verwirren und zu verkehren, auch die frömmsten katholischen Bischöfe äußerst verfolgt haben (*); so war es eine unvermeidliche Nothwendigkeit, sowohl in Rücksicht des Glaubens, als der Disciplin, die kaiserliche Auktorität zu Hülfe zu nehmen; besonders weil die Ketzer sowohl wider den Glauben, als die Disciplin und Kirchengesetze die größten Gewaltthätigkeiten ausübten, den
allge=

(*) Histor. Ecclesiast. Sozom. Euseb. Socrat. Theod. & Athanas.

allgemeinen Frieden störten, und der Kirche gar keinen Gehorsam mehr leisten wollten. Die kaiserlichen Satzungen über den Glauben und andere geistliche Angelegenheiten waren eigentlich Handhabungen der apostolischen und kirchlichen Verordnungen. Die Wahrheit dieser Behauptung zeigt sich daraus sonnenklar: erstlich, weil die Kaiser das bekannt machten, was von der Kirche ist angeordnet worden: zweytens, weil man zuverlässig weiß, daß die Kaiser die Kirchenversammlungen immer geschehen ließen, ja unterstützten, und die daselbst gemachten Satzungen, das Aeußerliche der Religion betreffend, nicht bestritten, sondern nachdrücklichst beschützten. Unter den ersten fränkischen Königen und Kaisern machten die Heyden noch einen sehr großen Theil aus; die Kirchenkonomie gebrauchte sich ebenfalls der königlichen Auktorität, um ihren Satzungen und Wünschen Kraft und Ansehen zu geben. Es ist auch zuverlässig bekannt, daß die Capitularia Karl des Großen lautere Wünsche der römischen Päbste und der frommen gallikanischen Bischöfe waren.

waren. Herr Ignaz Schmidt hat unstreitig sehr oft die Geschichte in einem unächten Gesichtspunkte angesehen, und sonderliche Fälle, bey denen die Gewaltthätigkeit den größten Einfluß hatte, für gerechte und unschuldige Unternehmungen geschildert. Diese Behauptung könnte mit Zeugnishaften sehr gelehrter, und unparteyischer Skribenten, und zwar verschiedener Religionen belegt werden.

§. II.

Noch in den neuern Zeiten erkannte man selbst zu Rom 2c.

Die katholische Kirche wird immer die Landesfürsten als Schützer der Kirchendisciplin verehren, und höchsteroselben Schutz und Beystand wider die Ungehorsamen anflehen: und diesfalls sind die Regenten Diener Gottes, oder auch Statthalter Christi, so lange sie dessen reine Lehre und das Ansehen seiner Kirche, und derselben sichtbares Oberhaupt beschützen,

 §. 12.

Denn in der Kirche ist, wenn man es eigentlich ausdrücken will, nur ein einziges Bisthum, wovon jedem Bischöfe ein besonderer Antheil zur Einrichtung und Aufsicht übergeben worden ist.

Der Ausdruck, wie er da liegt, ist zwar aus der Feder des H. Cyprians gestossen: er hat ihn aber gewiß in dem materiälen Verstande nicht genommen, wie er von manchen Brochüristen dieser Zeit angeführt wird. Hievon giebt dessen Buch *De Unitate* die unverwerfliche Zeugenschaft. Der materiäle Verstand des Textes des H. Cyprians würde nach der Republik des kezerischen Marci de Dominis schmecken. Die Uebersetzung des Textes scheint mir auch in etwas zu weit ausgedehnet zu seyn. Der Heilige saget nicht ein einziges allgemeines, sondern lediglich ein einziges; das Allgemeine könnte wohl stehen, wenn das Oberhaupt der Kirche darunter verstanden würde, wie der H. Cyprian selbst ihn als einen allgemeinen Bischof erkennet hat.

Der

Der Herr hat zuerst dem Petrus, auf welchen er seine Kirche gebauet hat, und von daher der Ursprung der Einigkeit ist, diese Gewalt gegeben, daß jenes im Himmel gelöst seyn soll, was er (Petrus) auf Erden gelöst hat. Die Kirche, die eine einzige ist, ist auf Einen, der die Schlüssel vom Herrn empfangen hat, durch die Stimme des Herrn gegründet worden (9).

Die Claves oder Schlüssel müssen nach der Meynung des S. Cyprians ein mehrers bedeuten, als das Lösen und Binden, so alle Bischöfe erhalten haben. Das Bisthum ist in den wesentlichen attributis nur eins; ein jeder Bischof ist auch *ratione ordinis* dem andern gleich;

(9) Petro primum Dominus, super quem ædificavit Ecclesiam, & unde unitatis originem instituit, & ostendit, potestatem istam dedit, ut id Solveretur in cœlis, quod ille solvisset in terris. Ecclesia quæ una est, super unum, quæ claves ejus accepit, voce Domini fundata est. S. Cyprian. Epist. 73. ad Jubajan.

gleich; alle haben gleiche Gewalt zu lösen, zu binden, Priester zu weihen und Bischöfe zu consecriren. In Betreff der Jurisdiction aber kann ein sehr großer Unterschied seyn. Der Erzbischof hat eine größere als der Bischof, der Patriarch eine größere als der Erzbischof, der Nachfolger des H. Petrus aber hat die allergrößte; diesem sind alle subordinirt. Und hierinnen besteht die hierarchische Ordnung, die von den Zeiten der Apostel an immer gedauert hat. Wer weiß nicht, sagt der H. Augustin, daß jener apostolische Vorzug (den Petrus erhielt) einem jeden Bisthume vorzuziehen sey (r). Nach des hochwürdigsten Herrn Bischofs Meynung würde der von Christo dem Herrn aufgestellte *Unus*, der von Gott bestimmte *Primus*, & origo unitatis, wie Cyprian redet, einem theatralischen Könige gleichen, und nicht excellenti gratia præminens primatus Apostolorum seyn; weil ein jeder Bischof, der aus der Ordnung

der

(r) Quis enim nescit, illum apostolatus principatum cuilibet Episcopatu esse præferendum. S. Augustin. C. Donat.

der allgemeinen Disciplin zu treten gedächte, seinen Antheil zur Einrichtung an sich ziehen könnte. Sollen wohl dergleichen Lehren dem Berufe eines katholischen Bischofs angemessen seyn? Wenn der hochwürdigste Herr Bischof Lust und Beruf fühlet, den Text des H. Cyprians auf eine der kirchischen Hierarchie so nachtheilige Weise zu verstehen, so empfehle ich höchstdemselben das Werk des berühmten französischen Theologen Nicolaus Coeffetau adversus rempublicam Marci Antonii de Dominis zu lesen an. Es könnte sogar die Piece eines Schulmeisters über die Frage: Was ist der Pabst? sehr dienlich seyn, alle zu überzeugen, daß die Stelle des H. Cyprians weder nach dem wahren Sinne des H. Vaters, noch nach dem Sinne der katholischen Kirche verstanden worden sey. Ist es nicht eine bedauerungswürdige Sache, daß es katholische Bischöfe gebe, die sich die Auslegungen der Sektirer und gebrandmalter Authoren mehr als jene der wahrhaft katholischen Theologen gefallen lassen?

§. 13.

Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch.

Der hochwürdigste Herr Bischof, wenn er gut katholisch zu beharren gedenket, wird wohl den Text *servato ordine hierarchio* zu verstehen sich bequemen, und nicht einer unter denen seyn wollen, auf die Christus Akt. 20, 30 mit diesen Worten gedeutet hat: Unter euch selbst werden Männer aufstehen, die eine verkehrte Lehre reden werden, damit sie die Jünger ab- und zu sich ziehen mögen. Christus hat alle Apostel gesandt, das Wort Gottes zu predigen, zu taufen, zu binden, zu lösen, die allgemeinen Kirchengesetze genau zu befolgen und zu bewahren. Dieser ist der wahre Sinn des Textes, welcher auch vom päpstlichen Stuhle und allen Katholiken gebilliget wird. Die Unabhängigkeit vom Stuhle Petri aber kann aus dem angezogenen Texte, ohne den andern klaren Stellen der H. Schrift und der steten Kirchentradition Gewalt anzuthun, nicht gefolgert werden. Ich empfehle neuerdings

dingß den Coeffetau zu lesen, der diesen Einwurf so klar erläutert hat, daß man das Licht scheuen muß, wenn man ihm widersprechen will. Ich weiß wohl, daß der hochwürdigste Herr Bischof sich ausdrücklich erkläret, dem päpstlichen Stuhle uniret zu bleiben; aber seine Grundsätze scheinen doch eine so gefährliche Anlage zu haben, nur eine solche Union einzuführen, die dem päpstlichen Stuhle nur im abstrakten, und pur spekulativen Verstande gelten läßt; nämlich eine Union ohne Subordination, ohne Unterwürfigkeit, ohne Gehorsam. Ein solcher Primus, ein solcher Unus oder Primas würde vielmehr ein Gegenstand dissuniones & controversiarum seyn (s).

§. 14.

Ich wünschte, daß der hochwürdigste Herr Bischof den Text Akt. 20, 28. ebenfalls lateinisch in der Note beygesetzt hätte, wie er den des S. Cyprians beygesetzt hat. Man köunte bey nahe auf den Argwohn verfallen, es sey

(s) Vid. monitum Thomass. in præfat. vet. & noy. Eccl. Discipl.

dieß darum unterlassen worden, damit man die willkührliche Uebersetzung nicht so gleich merke. Der lateinische Text saget: Gebt auf euch und die ganze Heerde Acht, über welche euch der heilige Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren (t). Das Wort *Regere* deutet eine wahre äußerliche Jurisdiktion an, und der hochwürdigste Herr Bischof beliebet das *Regere* in *Pascere* zu verwandeln, damit der Gedanke einer äußerlichen Jurisdiktion ersticket werden möchte. Der selige Bischof zu Passau, Graf Thun, einer der gelehrtesten Hirten unserer Zeiten, gieng mit der Uebersetzung des Textes getreuer zu Werke: er giebt ihn zu deutsch in folgenden Worten: *Thun gebt auf euch selbst und auf die ganze Heerde acht, bey welcher euch der heilige Geist zu Bischöfen gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren, die er mit seinem Blute erworben hat.* Das Wort *Weyden* statt *Regieren* kann mit dem folgenden Verse

(t) *Attendite vobis & universo gregi, in quo vos posuit Spiritus Sanctus regere Ecclesiam Dei.*

Verse gar nicht passen. Die Note des seligen Bischofs bey dem 28. Verse verdienet ebenfalls eine Rücksicht. Der sehr gelehrte Bischof erkennet und lehret, daß alle Bischöfe unter dem Oberhaupte, nämlich unter dem römischen Pabste stehn, obschon sie von Gott unmittelbar den heiligen Geist, oder die Gewalt, eine Heerde oder einen Theil der Kirche zu weiden, empfangen haben. Der Ausdruck, unter dem Pabste stehn, bedeutet etwas mehr, als mit demselben in Glaubenssachen uniret bleiben: unter ihm stehn heißt nach meinem Begriffe, ihn als die oberste geistliche Obrigkeit anerkennen, deren Anordnungen mit Demuth verehren, nicht eigenmächtig sich eine bessere Einsicht, eine willkürliche Macht zueignen, wie die sehr unruhigen und schismatischen Utrechter Skribenten zu thun pflegen, da sie alles, was ihren Ein- und Absichten nicht angemessen ist, mit dem Worte Ultramontanisch spottweise, oder sonst mit andern noch anzüglichen Bemerkungen abfertigen. Sie sind auch so stolz auf ihre Einsichten, daß sie sich allein berechtiget halten, alle Bischöfe zu censuriren, selbst die Einsichten und den evange-

E 4

lischen

lischen Geist abzusprechen, ihre Handlungen schimpflich abzuschildern, von der allgemeinen Wohlfahrt der Kirche frey zu urtheilen, und gesetzlich zu sprechen.

§. 15.

Jeder Bischof habe in Verwaltung seiner Kirche vollkommene Freyheit.

Aus den Worten des heiligen Cyprians, wie sie lateinisch in der Note angeführet werden, kann der Ausdruck vollkommene Freyheit nicht gezogen werden, ohne dem Heiligen einen fast unbändigen Stolz zuzumuthen. Wenn wir die Beyspiele der Bischöfe aus den ersten Jahrhunderten unparteyisch auffuchen, wie sie ihre Kirchen regierten, so werden wir keinen Bischof finden, der die Verwaltung einer Kirche nach der eigenen vollkommnen Freyheit geführet habe, ohne von dem päpstlichen Stuhle oder von den benachbarten Bischöfen geahndet zu werden. Die ältesten Bischöfe berathschlagten sich schon in wichtigen Sachen mit dem päpstlichen Stuhle, mit dem Metropolitan, und öfters mit den benachbar-

ten

ten Bischöfen. Ueberhaupt ist hier nach dem Geiste der Kirche Christi zu bemerken, daß jeder Bischof schuldig ist, nach den vorgeschriebenen allgemeinen Kirchengesetzen die ihm anvertraute Kirche zu verwalten; er kann von selben nicht abweichen, ohne von dem Oberhaupte der Kirche billig geahndet zu werden, wie die älteste Kirchendisziplin dießfalls die Beyspiele vorweist, und Thomasin ausdrücklich lehret. Wenn jeder Bischof nach dem Geiste der vollkommenen Freyheit handeln darf, so würde die Kirche von der hierarchischen in die republikanische, oder vielmehr anarchische Unordnung verfallen. Was ist aber dieß anders, als die ganze Kirchenhierarchie unter über sich kehren? Die Kirche wird einem wohlgeordneten Kriegsheere verglichen: wenn aber ein jeder Partikular-General machen dürfte, was er wollte; welche Verwirrungen würden entstehen? Dieß wäre kein ordentliches, sondern ein recht uneiniges und verwirrtes Kriegsheer, das dem Gespötte seiner Feinde ausgesetzt wäre.

§. 16.

Nicht aber von der äußerlichen Zucht, auf welche sich die Macht des Landesherrn erstreckt.

Dieser Grundsatz ist bereits schon in den vorigen Bemerkungen erläutert worden.

Uebrigens will dann der hochwürdige Herr Bischof nichts von der Kirchenzucht der Apostel, der ersten, mittlen und letzten provincial, national und allgemeinen Kirchenversammlungen wissen? Soll ein einzelner Bischof über die Concilien und Päbste seyn, da man doch den Pabst selbst den Concilien unterwerfen will? Fahren die Bischöfe nur fort, die geistliche Gewalt der Päbste herabzusetzen, und die ihrige zu vergrößern, so wird sich gar bald zeigen, daß sie durch ihre angemaste Erhöhung ihre Erniedrigung befördert haben. Sie werden den Namen der Kirchenhirten tragen, die weltlichen Fürsten aber werden es in Werke seyn. Die Hirten werden Schafe, und die Schafe Hirten werden. Das divide & impera verstehn die heutigen Politiker so gut, als jemals einer, und wissen sich diesen Grundsatz gewiß gar wohl zu Nutzen zu machen.

 §. 17.

Denn entzieht man ihnen auch nur einen Theil ihrer Macht, so ist es eben so unnatürlich, als wenn ein Glied die Verrichtungen des andern hemmen, und sich zueignen wollte.

Der hochwürdigste Herr Bischof wird hart ober gar nicht beweisen können, daß einem Bischöfe jemals ein wesentlicher Theil seiner Macht entzogen worden sey. Ist's auch geschehen, und ein Bischof etwa gar seines Amtes entsetzt worden, wie man sehr viele Beyspiele schon in den ersten Zeiten hat, so muß er selbst Ursache dazu gegeben haben. Daß der päpstliche Stuhl sich gewisse wichtigere Fälle vorbehalten könne, hat das allgemeine Concilium zu Trient ausdrücklich erklärt. Das Glied muß auch dem Haupte, und nicht das Haupt dem Gliede untergeordnet seyn. Die Bischöfe verlangen, und zwar mit Recht, Gehorsam, Ehrfurcht und Respekt von ihren Schafen und den ihnen nachgeordneten Seelenhirten. Soll der oberste Hirt, das sichtbare Oberhaupt, dem alle Bischöfe nachgeordnet und unterworfen sind, nicht das nämliche
 von

von den ihm nachgeordneten Hirten fordern
 können? Sollte aber ein jeder Bischof in Ver-
 waltung seiner Heerde die vollkommene
 Freyheit haben; welche seltsame Subordi-
 nation wäre dieß? Dieß heißt soviel: ich bin
 meinem Borgesezten Gehorsam schuldig; aber
 ich darf thun, was ich will. Ich verehere
 hierinnfalls das nizanische, die lateranensi-
 schen, den constanzischen und tridentinischen,
 und sogar den basler Kirchenrath, der den
 Päbsten mehr eingestanden hat, als die Son-
 derlinge einzugestehen pflegen. Mehrere Ge-
 rechtsame zu Gunsten des päpstlichen Stuhles
 hat der sehr berühmte Constant in der Prä-
 fation ad Epistolas Summorum PP. aus sehr
 alten und ächten Dokumenten gesammelt; er
 macht von den päpstlichen Statthaltern in den
 weitesten Provinzen schon von dem ersten
 Jahrhunderte an Meldung. Darf ich alle
 Neuerer dieselben zu lesen anweisen, und ohne
 Vorurtheil, mit Beyseitezung der Eigenliebe,
 und mit Ablegung der Schmeichelsucht wohl
 zu prüfen? Es wird auch etwas zum Besten
 des päpstlichen Stuhles von Gregor dem Gro-
 ßen,

Ben, den sie sonst für sich anzuführen pflegen, in ihm zu finden seyn. Ich enthalte mich Kürze halber die kritischen Bemerkungen über dessen Brief ad Eulog. Alexand. anzuführen, weil selbe so wiederholt gedruckt worden sind, daß nicht zu begreifen ist, wie man noch aus diesem Briefe einen Beweis wider das Ansehen des päpstlichen Stuhles zu machen sich befallen lassen könne: ich führe dafür die göttliche Warnung an: Wenn ihr euch selbst einander beißt, so sehet zu, daß ihr einander nicht selbst verzehret (u). Keine Anfälle sind gefährlicher, als die man auf das Haupt selbst macht.

§. 18.

Dem Pabste liegt ob darüber zu wachen, daß jeder Bischof die Pflichten seines Amtes genau erfülle.

Ist nicht die Pflicht eines jeweiligen Bischofs, daß er die allgemeine, in ganzen Concilien bestimmte Kirchenzucht streng beobachte,
und

(u) Quod si invicem mordetis & comeditis, videte, ut non invicem consumamini. Gal. 5. 15.

und in Erfüllung bringe? Es wäre wohl zu wünschen, daß keinem Bischöfe Deutschlands dießfalls etwas vorzuwerfen wäre, daß keiner Ahndungen vom höchsten Oberhaupte verdiene, und daß alle die gemeine wohlfahrt der Kirche Privatabsichten vorzögen.

S. 19.

Der katholische Landesfürst übt seine Macht über die äußerliche Disciplin aus.

Eine solche Sprache führte die erste und bis zu uns fortgesetzte Kirche niemals. Die Einsetzung Christi, die Tradition, die beständige Uebung, die Concilien widersprechen diesem Satz ganz offenbar. Die gesammten ungarischen Bischöfe reden auch ganz anders, und mit ihnen der allergrößte Theil der Bischöfe in der Kirche. Die Kirche hat zwar zu allen Zeiten Fürsten gehabt, die ausarteten, aber darum ließ sie sich nie irre machen, sondern sie blieb fest bey der apostolischen Lehre. Ein Gregor. M. Epist. ad Maur. ad. Leon. Maur., Ambros. ad Theod. & Eusebins Lib. VI. c. 34. Histor. Eccl. item Lib. VII. c. 30. nebst vielen andern frommen Bischöfen, geben uns die unverwerflichsten

lichsten Zeugnisse, daß die Kirche die Besor-
 gung der äußerlichen Disciplin als ein eigen-
 thümliches Geschäft betrachtete, und den Wi-
 driggefinnten Widerstand zu leisten sich berech-
 tigt glaubte. Ich habe schon bemerkt, daß
 man das Recht mit der Macht nicht vermengen
 müsse. Wenn man eine solche Absönderung
 nicht gelten läßt, so ist's mit allen Gerechtsa-
 men des menschlichen Geschlechts, mit allen
 natürlichen Gesezen vollkommen geschehen;
 weil aus den alten Zeiten Regenten aufgewiesen
 werden können, die auch auf das natürliche
 Gesez kein Augenmerk machten, sondern selbes
 nach Willkühr verletzten. Da die Ausübung
 der Gerechtigkeit von der mehrern oder min-
 dern Frömmigkeit der Regenten, die die Exe-
 cutionsmittel in Händen haben, öfters abhan-
 gen muß, und die Kirche nach der Lehre Christi
 keine gewaltigen Zwangsmittel, sondern nur
 geistliche gebrauchen darf; so kann die Geduld
 und Nachsicht der Kirche in vielen Fällen nicht
 für einen Beweis betrachtet werden, als wenn
 ihre Rechte nicht wären gekränkt worden.
 Eusebius führt hierüber ein schickliches Bey-
 spiel

spiel an; es wird dadurch erwiesen, daß die
 Kirche ohne ihre Schuld in die größte Verle-
 genheit gesetzt werden könne, und entweder
 beleidigen, oder auf eine Zeit der Ausübung
 ihrer Rechte sich verzeihen müsse. „Als Li-
 „cinius der Priesterschaft kein Laster vorrücken
 „konnte, so ließ er den Befehl ergehen, daß
 „die Bischöfe nirgendswo sich versammeln, und
 „keine Unterredungen miteinander halten, auch
 „keiner zum andern kommen, noch vielweniger
 „über die Angelegenheiten der Kirche Concilien
 „halten sollen. So machte er sich Gelegenheit,
 „uns, wie wir es immer angiengen, plagen
 „zu können; denn hätten die unfrigen dem
 „Befehl übertreten, so würden sie in die Strafe
 „verfallen seyn; hätten sie dem Befehle nach-
 „gelebt, so würden die Satzungen der Kirche
 „verlezt worden seyn“ (x). Ich hatte nicht
 noth=

(x) Cumque nullum ipsi (Licinio) crimen
 suppeteret, nec haberet, quod viris illis (Dei
 ministris) posset objicere, lege lata præcepit,
 ne Episcopi usquam inter se de ulla re confer-
 rent, ne ve ulli eorum in alterius sibi vicini-
 ventitare liceret, & Synodos ac concilia de

nothwendig, diese Zeugenschaft zu commentiren; wer ohne Parteylichkeit zu denken fähig ist, wird das Recht und die Gewalt wohl zu unterscheiden wissen. Der Kaiser Valentinian, der gewiß seine Gerechtsame wohl verstand, antwortete ex cognitione juris den Bischöfen, die ihn ex Oeconomia temporum begrüßten, um sich versammeln zu dürfen, in folgenden Worten: Mir als einem Layen, stehts nicht zu, dergleichen Geschäfte zu untersuchen; die Priester aber, denen diese Sorge obliegt, können, wo sie wollen, zusammen kommen, und sich hie-rüber berathschlagen (y).

§. 20. 21.

communibus negotiis habere. Verum illi ad nos vexandos occasio quærebatur: nam si quidem nostri legem violassent, pœnam subire nos oportebat: sin præcepto paruissent, ecclesiasticas leges conveli. Euseb. in vit. Const. L. I. c. 51.

(y) Mihi quidem in laicorum ordine constituto, fas non est, hujusmodi negotia curiosius scrutari, Sacerdotes vero, quibus id curæ est, seorsum, ubicunque voluerint, conveniant. Sozom. Hist. Eccles. Lib. VI. cap. 7.

Niedet der hochwürdigste Herr Bischof von
eingeschlichenen Misbräuchen.

Ist die Bulle Unigenitus ein eingeschliche-
ner Misbrauch? Sind die possessiones, do-
minia & proprietates antiquissimæ Ecclesiarum,
die unter dem Schuze der Fundamentalgesetze
erworben worden sind, ein eingeschlichener
Misbrauch? Sind die Gott dem Herrn feyer-
lich gemachten Versprechungen, ist das Fasten,
Bethen, Betrachten, Psalliren, die Verläng-
nung seiner selbst, die Flucht von den Gefah-
ren der Welt, ist die Erfüllung der evangeli-
schen Råthe ein Misbrauch? Ist die Ehrfurcht,
der Gehorsam und die Subordination gegen
dem Statthalter Christi, ist die Beobachtung
der Kirchengesetze und von ganzen Concilien
bestätigte Kirchendisciplin ein Misbrauch?
Ist die Bertheidigung der katholischen Lehre,
das Verboth verführerische Bücher zu lesen ein
Misbrauch? Warum ereifert sich der hoch-
würdigste Herr Bischof nicht vielmehr über
die Misbräuche, die aus der Pressfreyheit,
und die Aergernisse, die aus so vielen dem
Mit-

- Ansehen der Geistlichkeit und des apostolischen Stuhles höchst nachtheiligen Brochüren ganz offenbar entstehen? Stünde ein solcher Eifer einem katholischen Bischöfe nicht besser an? Hat die Pressfreyheit nicht bereits solche Produkte geliefert, welche die Wankelmüthigen nahe dem Abfalle zu führen, und die Schwachen, deren Anzahl die größte ist, so weit in Irrung setzen, daß sie nicht wissen, zu welcher Partey sie sich schlagen sollen. Die Geistlichkeit mag ihre seelsorgliche Bemühungen vielfältigen, wie sie will und kann, sie wird immer ein fast fruchtloses Amt auf sich haben, weil man ihr mit den vielfältigen Verachtungen den Kredit, Glauben und Ansehen zu nehmen getrachtet hat. Sollen dem hochwürdigsten Herrn Bischöfe die häufigen und anzüglichlichen Brochüren ganz unbekannt seyn? Das kann seyn; weil die äußerliche Kirchenzucht mit dem bischöflichen Berufe nicht verbunden seyn soll. Aber die Sitten! ich wollte gerne zugeben, daß diese keine Aenderung zu befürchten hätten, besonders wenn die Herren Brochuristen bescheiden, und mit einem christ-

lichen Eifer, ohne Bitterkeit, die allenfällige Misbräuche zu bestreiten sich beschäftigt hätten: da aber gedachte Herren mit recht auffallenden Leidenschaften ganze geistliche Gemeinden zu beschimpfen und zu tilgen fast um die Wette stritten, manche ehrwürdige Personen zu verkleinern, um Ehre und Ansehen zu bringen sich bestrebten, dann viele sehr löbliche Andachtsübungen und andere uralte Kirchenceremonien spöttisch behandelten; soll Alles dieß kein Aergerniß verursachen? Auch die Donatisten glaubten mit dem Eifer belebet zu seyn, die Reinigkeit der Religion herzustellen: allein sie waren von einem blinden Eifer belebet, und handelten aus Stolz und Nachsicht, wie wüthende Leute. Man sehe Bossuets 3ten Theil über die Veränderungen der protestantischen Kirche.

S. 22 bis 25.

Die Aufhebungen und Einrichtungen, die in diesen Seiten angeführt werden, will ich weder bestreiten noch gutheißen. Unterdessen bleiben die Grundsätze: est modus in rebus — und tollatur abusus & seruetur usus, allezeit richtig.

richtig. Eine plötzliche Ausrottung unschuldiger Gemeinden bleibt immer ein fürchterlicher Auftritt. Die fürchterlichen Schilderungen der ersten Anachoreten Seite 24 und 25 getraute ich mir nicht als ein katholischer Seelenhirt anzuführen. Der ganze Zug scheint aus einem lutherischen oder kalvinischen Auctor geborgt zu seyn. Das Evangelium, die Lehre der Kirche, die ersten orthodoxen Bischöfe sprechen von dem einsamen Leben in einem ganz andern Tone, als Sie, hochwürdigster Bischof! Der Herr hat nicht umsonst gesagt: *ducam eam in solitudinem, & loquar ad cor ejus.* Die Einsamkeit brachte die heiligsten Glieder der Kirche hervor. Und ist nicht dieß die Absicht Gottes? Sagte nicht der Herr von Magdalena: Sie habe den besten Theil erwählt? Und Sie, hochwürdigster Herr Bischof! reden von einem Stande, den die Kirche zu allen Zeiten gebilliget hat, so verächtlich? Der so geschätzte Fleury macht eine weit bessere Beschreibung dieser Leute. Soll dieser so sehr verdiente Mann, den die ganze gelehrte Welt verehret und preiset, gar so sehr geirret haben?

 §. 26.

Die schwere Last des Unterhalts.

Der Unterhalt einer ganzen Mönchenscommunity kömmt nicht so hoch, als oft einer einzigen ganz müßigen Familie, die die Sitten des Staats zu verderben Haab und Gut verwendet, und Kinder des Verderbens erzeuget. Ich habe alle Brochüren wider die Mönche wohl geprüft, und finde immer, daß sie eines weit bessern Schicksals würdig sind, als sie von den zügellosen Stribenten behandelt werden. Der Satz, daß sie unnütze Bürger des Staats seyn, wird unmöglich zu erweisen seyn, so lange als die Erfüllung der evangelischen Ráthe, das Bethen, Psalliren, Betrachten, eine ordentliche und gottselige Lebensart in einem Werthe stehn.

§. 27.

In Wahrheit also sind die Klöster und Orden eine bloße menschliche Erfindung.

Es giebt unendlich viele menschliche Erfindungen, die einen löblichen und unschätzbaren Nutzen

Nutzen dem menschlichen Geschlechte verschaffen; weiter kommt es darauf an, ob die Erfindungen eine rechtmäßige Bestätigung erhalten haben, oder nicht. Der allgemeine Satz, daß jene menschlichen Erfindungen, von welchen hier die Rede ist, von nun an der Religion unnütz, und dem Staate schädlich seyn, wird nie zu erweisen seyn. Die Vertheidiger dieses Satzes, da sie sich mit unmenschlichen Schmähungen, und mit übertriebenen Kalkulationen abgeben, sind in meinen Augen mehr für Fanatiker, als Kenner der menschlichen Wohlfahrt zu achten.

§. 28.

Wo man durch Ordensmänner steuern wollte.

Man thut den ersten Ordensstiftern sehr unrecht, wenn man ihnen die Verdienste für die Kirche und die Sitten abstreitet. Bevor die mehreren Orden aufstundten, sah es allenthalben mit den Sitten und der Frömmigkeit sehr übel aus. Die Orden leisteten sehr große Dienste zum Besten der Kirche, der Staaten, der Sitten und der Menschheit: Alle

Uebel, die den Mönchen, auch von den schmählichstigen Brochuristen zur Last geleet werden, würden immer auf der Wagschale der Gerechtigkeit von den Verdiensten weit überwogen werden.

§. 29.

Und daß, wenn sie auch alle sollten aufgehoben werden, dieses nicht als ein Unglück für die Religion anzusehen sey.

Soll dieser Satz die Präsumption der Frömmigkeit eines Oberhirten nicht recht sehr verkleinern? Der beliebte Fleury Ste Abhandlung über die Kirchengeschichte redet wieder ganz anders. Er saget: Wer den Geist des Evangeliums kennet, der kann nicht zweifeln, daß die Ordensprofessionen von göttlicher Einsetzung seyn. Unglück genug für die Religion, wenn die Frömmigkeit nach und nach abnehmen sollte: aus der gänzlichen Aufhebung aller Ordensstände wird jene Abnahme sichtbarlich erfolgen, und allgemach der Unglaube mit starken Schritten so zunehmen, wie er bereits in allen protestantischen Ländern erstaun-

kaanlich zugenommen, und mehr zuzunehmen bedrohet hat. Die immer neu aus der protestantischen Feder erscheinenden Produkte, durch welche die wesentlichen Grundsätze der Christlichen Religion angefallen werden, sind eine lautschreyende Probe hievon. Wenn ich nicht besorgte, von meinem Zwecke und Berufe allzusehr abzugehen, so wäre es mir ein leichtes, die Ungründlichkeit des von dem hochwürdigsten Herrn Bischofe hier angeführten Satzes moralisch und staatistisch wider den ganzen Schwarm der einsicht- und zügellosen Skribenten zu erweisen.

§. 30.

So war die Religion in ersten drey Jahrhunderten nicht unglücklich, ob gleich damals keine Ordensmänner waren ic.

Die Religion war doch zu diesen Zeiten minder glücklich, gleichwie sie minder glücklich gewesen ist, da sie keinen öffentlichen und feyerlichen Gottesdienst hat halten können. Die harten Verfolgungen standen im Wege, daß keine förmlichen Klöster errichtet werden

konnten. Doch lebten unzählige auch außer den Klöstern in der That klösterlich. Sie legten ihre Güter zu den Füßen der Apostel; sie verbanden sich mit dem Gelübde der Keuschheit; sie betheten und psallirten fast Tag und Nacht; sie betrachteten die ewigen Wahrheiten; sie kommunizirten täglich; sie hörten das Wort Gottes; sie gehorsamten ihren Seelenshirten, und unterwarfen sich ihrer Anleitung; Kurz, sehr viele lebten nach den evangelischen Räten, in derer Erfüllung das Wesen des klösterlichen Lebens besteht. Christus selbst hat also den allerersten Grund zum Religiosen- oder Mönchsstande gelegt. Sobald die Kirche sich mehr ausbreitete, und die Verfolgungen ihr Ende erreichten, so nahmen die förmlichen Klöster allogleich ihren Anfang, und die Kirche schätzte sich glücklich, wenn diese vervielfältiget, und die Zahl derjenigen vergrößert wurde, welche sich zur Erfüllung der evangelischen Räte verbanden. Diese hat die Kirche jederzeit für den Kern des Christenthumes angesehen. Soll es nicht Unglück genug für die Kirche seyn, wenn sie ihre besten Glieder verliert? Ich zweifle, ob es jemals, so lange die

die

die Kirche steht, einen orthodoxen Bischof gegeben habe, der so verächtlich von dem klösterlichen Leben und Beobachtung der evangelischen Mäthe geschrieben habe, als Sie, Hochwürdigster! Sie müssen auch nicht eingesehen haben, zu was für Gedanken dieser ihr ärgernder Vortrag Gelegenheit gegeben habe. Viele lassen sich verlauten: Wenn der Satz des Herrn Bischofs Grund hat, so wird man auch sagen können: die Religion war in den ersten drey Jahrhunderten nicht unglücklich, obschon sie keine öffentlichen Gotteshäuser, keine Domstifter, keine Kanonicos, keine gefürstete Bischöfe hatte. Würde darum der Kirche nicht eine recht große Wunde geschlagen, wenn sie ihre Gotteshäuser verlieren sollte, und ihren Gottesdienst wieder im Verborgenen zu halten gezwungen wäre? Wie gering würde die Zahl der Seelsorger und Bischöfe seyn, wenn sie nach dem Beyspiele der allerersten Bischöfe leben, und ohne Geld, ohne allen Borrath, ohne gewisse Einkünfte, Städte und Flecken durchwandern, und das Evangelium predigen müßten? Wären Sie, Hochwürdigster! Kandidat für ein Bisthum
ge-

geworden, wenn es ihnen nicht mehr, als den Bischöfen der ersten zweyhundert Jahre eingetragen hätte? Gott pflegt sich eben nach den Umständen der Zeit, der Personen, nach der Stärke oder Schwäche ihrer Kräfte und ihres Geistes zu richten. Gleichwie er nicht zugelassen hat, daß die Tyrannen allezeit wider die Christen wütheten, so wollte er auch nicht, daß die Hirten und Glieder der Kirche immer in Armuth und äußerster Verlassenheit leben sollen. Das Beyspiel der ersten Christen und Kirchenhirten wird gar oft unschicklich angewendet. In der ersten Christenheit waren keine förmlichen Klöster, weil wegen den Verfolgungen und Zeitumständen keine seyn konnten: soll es für die Kirche nicht vortheilhaft seyn, daß die Zeiten günstiger geworden? Wahr ist es, daß in manchen Klöstern einige Mißbräuche eingeschlichen sind: es ist aber auch unstreitig wahr, daß in allen Klöstern einige rechtschaffene fromme Religiosen sich befinden. Wenn einige Mißbräuche und menschliche Gebrechlichkeiten eine nothwendige Ausrottung nach sich ziehen; welcher Stand wird sicher stehn? Man sage nicht,
daß

Daß der Religiosenstand in einem Staate ganz indifferent sey; denn in einem Staate, in welchem die katholische Religion herrschet, kann der Mönchenstand so wenig indifferent seyn, als für die Religion indifferent seyn kann, wenn sich Leute auf die christliche Vollkommenheit verlegen. Für eine gar zu große, und etwa dem Staate lästige Menge der Klöster rede ich das Wort nicht; aber der modus in rebus ist ein so wichtiger Gegenstand, über den ein Staatsmann, und besonders ein katholischer Bischof, dessen Pflicht ist, seine Heerde auch zur christlichen Vollkommenheit aufzumuntern, nie genugsam denken kann. Die allerersten Bischöfe, ich verstehe die Apostel, hielten die Christen nicht von der christlichen Vollkommenheit ab, sondern riethen denselben ein, sich auf selbe zu verlegen. Die Sendschreiben, die der H. Petrus, der H. Paulus, der H. Jacobus &c. an die Christen ergehen ließen, sind ein unverwerflicher Beweis. Es hätte sich auch der hochwürdigste Herr Bischof jenes erinnern sollen, was der große heilige Gregorius an den Kaiser Mauritius geschrieben hat: nämlich: daß einige ihr Heil nicht wirken

wirken werden, wenn sie sich nicht der Welt entziehen, und in einem einsamen klösterlichen Leben Buße wirken. Der hochwürdigste Herr Bischof muß die Elogia vitæ monasticæ eines S. Hieronymus, die Apologien adversus opugnatores vitæ monasticæ eines S. Chrysostomus, die Lobsprüche eines S. Bernardus, die er dem klösterlichen Leben beygelegt, nie gelesen haben, sonst würde er gewiß diesen seinen alle aufrichtige Katholiken beleidigenden Ausdruck seinem Hirtenbriefe nicht einverleibet haben.

§. 31.

Es ist eine bekannte Sache, daß die Bischöfe der ersten drey Jahrhunderte, die gewiß in ihren eigenthümlichen Rechten nicht unerfahrene Männer waren, in den damaligen üblichen Kirchengesetzen ohne Zuthun des päpstlichen Ansehens dispensiret haben.

Diesen Satz begründet der hochwürdigste Herr Bischof mit der Auktorität des Thomass. vet. & nov. Discipl. P. II. Lib. III. Cap. 24.

Wenn

Wenn man die ganze Abhandlung, die hier angeführt wird, genau prüfet, so muß man zweifeln, ob der hochwürdigste Herr Bischof selbe ganz gelesen habe; weil sie vielmehr seinem ganzen Lehrgebäude entgegen steht. Thomasin bemerkt Cit. L. N. 3. daß die Decretalen der ersten Päbste bis auf den Pabst Siricius durch die Länge der Zeit zu Grunde gegangen seyn. Daß einige vorhanden gewesen, kann ohne Halsstarrigkeit nicht geläugnet werden, weil zuverlässige Spuren bis zu uns gekommen sind. Es wird also mit Grunde nicht behauptet werden können, was die Pastoral so bestimmt daher sagt, und dieß um so weniger, weil in den ersten 3 Jahrhunderten die *impedimenta matrimonii lege universali Ecclesie* weder festgesetzt noch allenthalben bekannt waren. In dem wenigen Bekannten und allgemein Angenommenen wird kaum ein Beyspiel aufzuweisen seyn, daß einseitige Bischöfe aus eigener Macht vor der wirklich eingegangenen Ehe dispensiret haben. Dieß lehret auch Thomasin. Man muß nicht so leichtsinnig über das hinüber gehn, was andere erinnert haben: nämlich daß die Dis-
 pens

penfationen gemacht worden feyn, nachdem der Fehler ſchon begangen war (z).

Und wenn die Biſchöfe in den drey erſten Jahrhunderten in Disciplinfällen diſpensirten, ſo geſchah es, wie eben Thomafin N. 14 bemerket, weil die harten Verfolgungen nicht ſo leicht geſtatteten, den päbſtlichen Stuhl zu Rathe zu ziehen, oder Concilien nach Erforderniß der vorkommenden Fälle zu halten. Die Conciliardiſpenſationen konnten die Päbſte um ſo leichter geſchehen laſſen, als ſie nicht Urſache hatten, zu ſehr zu beſorgen, daß der Disciplin eine harte Wunde verſezet werden möchte. In der nämlichen Abhandlung lehret Thomafin weiter: Daß die Geſetze von keinem andern können aufgelößt werden, als von dem ſie ſind gemacht worden. 2. Daß die ganze Kirchen-
disci-

(z) Nec illud oſcitanter prætereundum eſt, quod alii præmonuerunt, concessas tum fuiſſe eas diſpenſationes, poſtquam peccatum jam fuerat in Canones. Thomafis, loco cit. N. 20.

Disciplin in kurzem vollkommen würde zu Grunde gehn, wenn ein jeder Bischof machen dürfte, was er wollte, und so viele bevollmächtigte Dispensatoren, als Bischöfe, wären (a).

Endlich führet er an, wie die ältesten Päbste als Bewahrer der Kirchengesetze die von einigen Bischöfen gemachten Unternehmungen geahndet und misbilliget haben. Diese wenigen Bemerkungen, wenn sie wohl überdacht werden, dürfen hinlänglich seyn, das ganze Lehrgebäude der Ehedispensen, das der hochwürdigste Herr Bischof aufgeführt hat, umzustürzen. Nur eine einzige Anmerkung finde ich nothwendig bezurücken, damit man ersehe, wie unrichtig eine so wichtige Sache behandelt worden sey. Seite 32 wird der H. Ambrosius Epist. ad Patern. citiret, um seinen Beweis zu machen, daß die Bischöfe das Reichs-

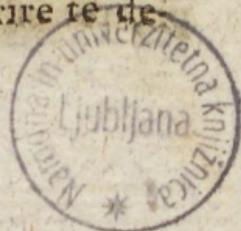
(b) Primo enim solvi leges non posse, nisi ea auctoritate, qua & condi. Secundo brevituram Canonum disciplinam, si quod Episcopi, tot essent ejus Solvendæ Authoritates.

Reichsgesetz in Betreff des Hindernisses, das aus der Verwandtschaft entspringt, befolgten. Diese Lehre kann aus dem Briefe des H. Ambrosius gar nicht gezogen werden. Der Heilige ermahnet den Patern. von der vorhabenden Heyrath aus ganz geistlichen Ursachen und Gründen, worauf er das Verboth gründet, abzustehen; endlich aber sagt er: Wenn du auf das Uebernatürliche kein Augenmerk machest, so solltest du wenigstens auf die Verordnungen der Kaiser, die dich ganz besonders ehrten, eines machen (c).

Das Wort Saltem verdienet wohl in acht genommen zu werden. Wenn die geistlichen Gesetze keinen Eindruck machen, alsdann pflegt man mit den schreckenden aufzuziehen. Dieß that der H. Ambrosius: was soll daraus Gründliches gefolgert werden können?

S. 36.

(c) Si divina te prætereunt, saltem Imperatorum præcepta, a quibus amplissimum accepisti honorem, haudquaquam præterire te debuerunt.



 §. 36.

Wieder in den Besitz ihrer alten Rechte
gesetzt.

Was die Ausübung der Kirchenrechte betrifft, ist man schon vorlängst theils in National- theils Generalconcilien übereingekommen: man hat größten Theils fest gesetzt, was für Geschäfte und Fälle von Bischöfen, Erzbischöfen oder dem apostolischen Stuhle unmittelbar ausgemacht werden sollen. Von dieser Sache redete ich schon oben bey der Note zum Texte: **Wie mich mein Vater** 2c. Wird sich ein Partikularbischof über Päbste und ganze Concilien erheben, und dasjenige eigenmächtig abändern können, was durch mehr als tausend Jahre in der Kirche üblich und festgesetzt ward?

§. 37.

Das Lehrgebäude wegen der freyen Toleranz steht einem apostolischen Bischöfe kaum an: die Pflicht eines Bischofes kann höchstens dahin gehn, seine anvertraute Heerde zur

Ruhe und zur Erträglichkeit nachdrücklichst zu ermahnen. In die politischen Gerechtsame und Projekte soll ein Seelenhirt sich so zuverlässig nicht einlassen. Eines apostolischen Bischofes Beruf ist, das Wort Gottes unerschrocken zu predigen, die Irrlehren und Ketzerrey verhaßt zu machen, seine Schafe vor den Anfällen verführerischer Lehrer sicher zu stellen, die reine Lehre Jesu Christi zu vertheidigen, die wahre Religion auszubreiten; nicht aber die Sektirer und Feinde der Kirche in Schutz zu nehmen. Dieß war der Geist der Apostel, der ersten Bischöfe und aller Hh. Väter. Athanasius wollte den Arianern sogar den Namen Christen nicht gestatten; weil sie als Verderber des Wortes Gottes diesen nicht verdienten. Orat. 2. contr. Arian. Warum richtet sich der hochwürdigste Herr Bischof hier nicht nach dem Geiste der ersten Kirche?

 §. 38.

Weil jeder das angebohrne Recht hat, sich an die Religionspartey zu halten, die ihm nach seiner Einsicht und gewissenhaften Prüfung die wahre zu seyn dünkt.

Dieser Satz ist ärgerlich und rechtfertiget alle Sektirer. Gott hat eine einzige wahre Kirche gestiftet, und den Menschen so wenig ein Recht gegeben, selbe zu verwerfen, als er ihnen ein Recht gegeben, frey zu sündigen. Er hat zwar allen die Freyheit gelassen, das Gute oder das Böse zu wählen; aber keinem erlaubt, eines vor dem andern zu wählen. Wenn ein Gesetz vorhanden ist, so fällt das Recht schon ohne weiters hinweg. Die Fundamental-Reichsgesetze und des Kaisers Majestät dulden nur drey christliche Religionen; gemäß des Lehrsatzes aber des Herrn Bischofs müßte man alle nur mögliche Sektirer und Schwärmer toleriren, und sie ungehindert glauben oder lehren lassen, was sie wollen; weil ein jeder nach seiner Einsicht handelt. Wer sollte von einem katholischen Bischofe, der an eine einzige seligmachende Religion glaubt,

glaubt, und als ein Katholik glauben muß, so etwas vermuthet haben? Werden durch dergleichen Grundsätze die Irrenden nicht in ihrem Irrthume bestärket, zum Indifferentismus verleitet, und zur Prüfung der Wahrheit ganz gleichgiltig, oder gar unthätig gemacht? Wenn man von dem Irrthume wider die wahre Religion so gelind spricht; wird man sich wohl Mühe geben, denselben abzulegen, und auf die Wahrheit zu kommen? Würde es nicht erbaulicher gewesen seyn, wenn der hochwürdigste Herr Bischof über die so wichtige Schriftstelle: **Ein Gott, ein Glaube**, etwas weitschichtigeres commentirt, und den Irrenden zum Gewissen geredet hätte, die allein seligmachende Religion mit allem Ernste zu suchen, als daß er sie in ihrer Gleichgiltigkeit bestärkte? Würde er seinem Berufe nicht gleichförmiger gehandelt haben, wenn er von den Kennzeichen der wahren Kirche geredet, und an Tag gelegt hätte, wie leicht die wahre allein seligmachende Kirche von den Irrigen zu unterscheiden sey? Würde er das katholische Publikum nicht mehr erbauet, und die Gewissen der Irrgläub-

bis

bigen mehr gerühret haben, wenn er erkläret hätte, daß sammt aller Toleranz die Unkatholischen verpflichtet seyn, sich mit der allgemeinen Kirche zu vereinigen?

Je mehr ich diesen Lehrsatz betrachte, je gräulicher kömmt er mir vor. Er ist folgendem vollkommen gleich: Ein jeder Unterthan hat die angebohrne Freyheit, seinem Fürsten getreu oder ungetreu zu seyn; also hat er nach seiner Einsicht das Recht, die Treue zu brechen, und dem Fürsten den Gehorsam zu versagen. Welcher Monarch wird einen so gestalteten Satz dulden? Und da die Rede von der Religion ist, von der die ewige Glückseligkeit abhängt, soll er gangbar seyn? Und ein Bischof soll ihn in so generalen Ausdrücken machen? Ich weiß, daß die Religion eine Gabe Gottes ist: allein ich meyne, daß die Politiker den Unterthanen nicht die Wege und Mittel an die Hand geben sollen, welche geraderdings dahin leiten, der Gnade Gottes freyer zu widerstehen. Zur Vermeidung aller politischen Ausschweifungen, zur Beförderung des Kameralis und des Wohls des Staates

werden scharfe Vorkehrungen, Gebothe und Verbothe, auch alle andere anreizende Mittel und Wege ausfündig und bekannt gemacht. Warum werden dergleichen zur Beförderung der allein seligmachenden Religion gar nicht, oder nur ganz matt vorgekehret? Man ist eben mehr um das Zeitliche als um das Ewige besorget. Unterdessen wird doch immer wahr bleiben: Nur eines ist nothwendig; und: Suchet zu erst das Reich Gottes. — Ist die Seele nicht mehr werth, als die Speise. — Was nützet es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnet; an seiner Seele aber Schaden leidet? — Constantin der Große hat die Mittel und Wege, welche den Widerstand der göttlichen Gnade nach sich ziehen konnten, möglichst vermindert, und hiedurch vermehrten sich die Bekehrungen. Die Kaiser Constans und Julianus schützten die Irrthümer und den Unglauben, und dadurch wurde den Christen, sogar auch den nicht gar schwachen Gelegenheit gegeben, vom wahren Glauben abzufallen. Sobald der Irrthum und
das

das Laster mit der Wahrheit und Tugend in gleichem Range gehen, und der Irrgläubige und Irrlehrer eben so große Vortheile hat als der Rechtgläubige und Tugendhafte; so wird die Ausübung der Tugend sowohl als die Befehrung merklich erschweret. Man läßt sich wenigstens die Entdeckung der Wahrheit bey weitem nicht so ernstlich angelegen seyn, als wenn der Irrthum verhaßt und verächtlich gemacht wird. Die Wahrheit und ihre Verehrer sollen allzeit Vorzüge haben, die dem Irrthume und den Irrenden nicht gemein sind.

§. 42.

Jesus Christus unser Lehrmeister 2c.

Der Heiland hat zwar keinen zum Glauben gezwungen: aber er macht doch den Ungläubigen die schrecklichsten Drohungen. Er geboth, die falschen Lehrer zu meiden, und schilderte sie mit den schwärzesten Farben. Dieß thaten die Apostel auch. Warum ahmte der Herr Bischof dieß göttliche und apostolische Beyspiel nicht auch nach?

 §. 39.

Eben diese Stimme der ersten Christen würde sich einigermaßen wider euch ic.

Die ersten Christen führten eine weit freymüthigere Sprache, als hier der hochwürdigste Herr Bischof führet. Sie verachteten platterdings und öffentlich die obschon dominante heydnische Religion; sie politisirten dießfalls ganz und gar nicht. Die ersten apostolischen Männer predigten frey wider das Heydenthum, wider den Gözendienst, wider den Aberglauben und andere Irrthümer. Sie bewiesen, wie die Apostel, die Wahrheit ihrer Religion, und zeigten, wie vortheilhaft die christliche Religion für die Glückseligkeit der Staaten sey (d). Alles dieß hätte der Herr Bischof auch thun können, ohne einer gemäßigten Toleranz zu nahe zu treten. Aber die Ermunterung zur Ruhe und Duldung wird im Pastoral so hoch getrieben, als wenn
die

(d) Vid. Apol. Tertull. & Just, advers. Gent.

die Rechtgläubigen schon dem Ausbruche nahe wären, da man doch das Gegentheil zu besorgen hat; weil aus der Geschichte von Constantins Zeiten her zuverlässig bekannt ist, daß die Irrgläubigen immer die ersten waren, welche die allgemeine Ruhe zu stören anfiengen, und die Rechtgläubigen sich zu vertheidigen in die Noth gesetzt wurden. Man sehe des berühmten Bossuets Antworten auf die Bemerkungen des Jurieu: man wird den Beweis finden, daß die Stifter des Irrglaubens die Unruhen und Aufrühren rechtfertigten.

§. 40.

Ja ihr würdet noch ungerechter seyn, als es oftmals die Heyden gegen die ersten Christen waren.

Der Herr Verfasser des Hirtenbriefes räumt hier wieder dem Unglauben, dem Heydenthume, und der göttlichen Religion, ganz gleiche Rechte ein. Er sagt in der That so viel: Hat die falsche Religion die wahre geduldet, so soll die wahre auch die falsche dulden. Er läßt die Wahrheit und Falschheit wie-

wieder in einem ganz gleichen Schritte einhergehen. Wenn die rechtglaubige Heerde nur wünschet, daß eine freye Religionsübung nicht gestattet werde, kann sie unmöglich ungerecht handeln.

Die rechtglaubige Heerde, als eine aufrichtige Verehrerin der wahren allein seligmachenden Religion, kann und muß wünschen, daß von jedermann die wahre Lehre, so, wie sie von der Apostel Zeiten bis an jetzt unverfälscht ist überliefert worden, anerkannt werde. Der Wunsch ist der göttlichen Anordnung angemessen. Die Apostel und die ersten Christen äußerten denselben öffentlich und mit Großmuth. Sie übertrugen aus Liebe zur wahren Religion, zur Ehre Gottes, und zur Bezeigung ihrer Unterwürfigkeit alle Trübsalen, Verfolgungen und Marter, die ihnen ungerechter Weise von den Heyden angethan wurden, mit aller Geduld; aber dabey widersprachen sie mit Munde und Herzen Irrenden und dem Irrthume. Ich verkenne nicht, daß der hochwürdigste Herr Bischof sich bestrebet, seiner Heerde die allenfälli-

fälligen Thätigkeiten auszureden; eine solche Bestrebung ist dem apostolischen Geiste und den wahren Grundsätzen des Christenthumes ganz angemessen. Zu dieser christlichen Absicht aber werden gewisse Grundsätze angenommen, die gar zu stark nach zeitlichen Absichten riechen, die der wahren Religion sehr nachtheilig sind, und dem Indifferentismus einen merklichen Vorschub geben. Es wird auch der Nachkommenschaft ein unbegreifliches Geheimniß bleiben, wie sich ein katholischer Bischof gegen offenbare Irrlehrer, gegen alle Gattungen der Sektirer so leutselig, freundlich und duldsam betragen habe, gegen Ordenspersonen aber so unduldsam, unempfindlich und hartherzig gewesen sey. Den ersten Christen würde gewiß niemals eingefallen seyn, der falschen Religion so viel zuzusprechen, wie der apostolische Bischof der irrigen zuspricht, da er diese kaum eine irrende zu nennen sich getrauet, und selber wie der wahren ganz ähnliche Rechte zuspricht. Seine Kaiserliche Königl. Majestät nennen die Toleranz eine Begnadigung; und ein apostolischer Oberhirt soll sie ein Recht nennen?

Constantinus der Große 2c.

Des Kaisers Constantins Gedanken und Gesinnungen, die hier angeführt werden, scheinen mir gar nicht am rechten Orte angebracht, noch mit einer richtigen Beurtheilung der Sachen und Umstände einzutreffen. Constantin verließ plötzlich die heydnische allein herrschende Religion, welche seit dreyhundert Jahren die christliche Religion äußerst zu verfolgen gewohnt war. Eine solche Aenderung mußte natürlicher Weise in den Gemüthern der heydnischen Unterthanen, die den größten Haufen ausmachten, und die Christen zu verfolgen gewohnt waren, ein großes Aufsehen machen. Um dieses in etwas zu mäßigen, hielt der Kaiser für rathsam, die angeführte Ermahnung bekannt zu machen. Indessen aber wissen wir zuverlässig aus der Geschichte des Constantins, wie uns selbe Eusebius überliefert hat, und aus der Lobrede des nämlichen Geschichtschreibers, daß dieses Kaisers Anordnungen und Vorkehrungen zur

Aus-

Ausbreitung der wahren, und zur Erstückung der herrschenden heydnischen Religion, so ausnehmend bescheiden und klug waren, daß man dessen Geist, Einsicht und Religions-eifer nie genugsam ehren und bewundern kann. Er mißbilliget zwar die übeln und gewaltthätigen Behandlungen gegen die Irrgläubigen; er ist aber zugleich äußerst beflissen, alles mögliche beyseits zu schaffen, was der Beförderung der wahren Religion hinderlich seyn mochte. In die sehr problematische Frage der Toleranz bin ich gar nicht gesinnet mich zu mengen.

Diese so verwickelte Frage muß die Nachwelt, oder vielmehr die Erfahrung entscheiden. Wenn ich die Grundverfassung der irrigen Religionen betrachte, so finde ich, daß sie alle die Anlage haben, den Unglauben nach und nach allgemein einzuführen. Er nimmt auch schon wirklich unter ihnen mit starken Schritten überhand, und von dorten wird er unter die Katholiken ausgesäet. Wird nicht mit der Zeit die Toleranz auch für den gänzlichen Unglauben und die Abgötterey gegeben

ben werden müssen? Der Himmel gebe, daß es nicht so weit komme. Die Grundsätze führen dahin.

Gene, die mehr von dergleichen Gegenständen zu wissen verlangen, empfehle ich die unentbehrlichen Anmerkungen über den laybachischen Hirtenbrief, und die merkwürdige Piece: Ist die Kirche in dem Staate, oder der Staat in der Kirche? zu lesen an. Beyde dienen zur Aufklärung, von der man heut zu Tage so viel redet und schreibt. Die Merkwürdigkeiten für die großen der Welt könnten auch gute Dienste leisten.

COBISS 2042:00

NARODNA IN UNIVERZITETNA
KNJIŽNICA

00000437771

